

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2020

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Bardali](#) gegen die Schweiz vom 24. November 2020 (Nr. 31623/17)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Haftbedingungen im Gefängnis Champ-Dollon

Der Fall betrifft die Haftbedingungen des Beschwerdeführers im Gefängnis von Champ-Dollon. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer in zwei nicht aufeinanderfolgenden Zeiträumen über einen persönlichen Raum von mehr als 3 m², aber weniger als den vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinen Empfehlungen festgelegten Standard von 4 m² verfügte. Ausserhalb der strittigen Zeiträume, d. h. während des grössten Teils seiner Inhaftierung, standen dem Beschwerdeführer jedoch mehr als 4 m² persönlicher Raum zur Verfügung. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der Platzmangel des Beschwerdeführers im Gefängnis Champ-Dollon für sich genommen keine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen könne. Die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehende persönliche Fläche muss nämlich zusammen mit den anderen materiellen Haftbedingungen geprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob der Platzmangel mit anderen Mängeln einherging wie z. B. keinem Zugang zu einem Spazierhof oder zu Luft und Tageslicht, schlechter Belüftung, einer zu tiefen oder zu hohen Raumtemperatur, mangelnder Privatsphäre in den Toiletten oder schlechten sanitären und hygienischen Bedingungen. Unter Berücksichtigung aller materiellen Haftbedingungen des Beschwerdeführers kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keiner Not oder Härte ausgesetzt war, die das unvermeidliche Mass an Leiden, das mit der Inhaftierung einhergeht, übersteigt. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [B. und C.](#) gegen die Schweiz vom 17. November 2020 (Nr. 889/19 und 43987/16)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Beurteilung der Risiken, denen ein Homosexueller bei einer Wegweisung nach Gambia ausgesetzt wäre

Die beiden Beschwerdeführer sind gambische bzw. schweizerische Staatsangehörige. Sie wohnten bis zum Tod des zweiten Beschwerdeführers gemeinsam in der Schweiz und lebten in eingetragener Partnerschaft. Das Asylgesuch des ersten Beschwerdeführers war abgelehnt worden, da die Schweizer Behörden seine Behauptungen, er sei misshandelt worden, nicht für glaubwürdig befunden hatten. Der zweite Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um Familiennachzug betreffend den ersten Beschwerdeführer, das jedoch abgelehnt wurde. Im Beschwerdeverfahren lehnte das Justiz- und Polizeidepartement das Gesuch des ersten Beschwerdeführers auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz während des Familiennachzugsverfahrens ab. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid namentlich unter Berücksichtigung der Vorstrafen des Betroffenen und der von ihm im Gefängnis verbrachten Zeit letztinstanzlich bestätigt. Der erste Beschwerdeführer blieb jedoch für die Dauer des Familiennachzugsverfahrens in der Schweiz, nachdem der Gerichtshof eine vorläufige Massnahme erlassen hatte. Das Bundesgericht bestätigte daraufhin den Entscheid, das Gesuch um Familiennachzug abzulehnen. Es vertrat die Auffassung, dass der erste Beschwerdeführer in Gambia über ein familiäres Netzwerk verfügt, auf das er sich stützen

kann, und dass sich die Bedingungen für Homosexuelle in diesem Land verbessert haben. Es war der Ansicht, dass weder die gambischen Behörden noch die Öffentlichkeit von der sexuellen Orientierung des ersten Beschwerdeführers wüssten. Unter Verweis auf seine Vorstrafen fügte es hinzu, dass er in der Schweiz nicht gut integriert sei. Es kam zum Schluss, dass ein «erhebliches öffentliches Interesse» an der Fernhaltung des ersten Beschwerdeführers bestehe und dass der Eingriff in seine Rechte gerechtfertigt sei. Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK machte der erste Beschwerdeführer geltend, dass seine Wegweisung nach Gambia ihn der Gefahr von Misshandlungen aussetzen würde. In Bezug auf Artikel 8 EMRK machten die beiden Beschwerdeführer geltend, dass die Wegweisung des ersten Beschwerdeführers ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletzen würde. In Bezug auf Artikel 3 EMRK befand der Gerichtshof, dass die Strafbarkeit homosexueller Praktiken nicht ausreicht, um eine Wegweisungsverfügung als konventionswidrig anzusehen. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass die Schweizer Behörden die Gefahr von Misshandlungen, der der erste Beschwerdeführer aufgrund seiner Homosexualität bei einer Wegweisung nach Gambia ausgesetzt wäre, nicht richtig eingeschätzt hätten und dass sie nicht ausreichend geprüft hätten, ob der Staat ihn vor solchen Handlungen durch nichtstaatliche Akteure schützen würde. Nach Angaben mehrerer unabhängiger Stellen gewähren die Behörden in Gambia LGBTI-Personen keinen Schutz. In Bezug auf Artikel 8 EMRK befand der Gerichtshof, dass die Frage der räumlichen Trennung der beiden Beschwerdeführer angesichts des Todes des zweiten Beschwerdeführers nicht mehr relevant war und dass es daher nicht erforderlich war, die Rügen nach diesem Artikel getrennt zu prüfen. Der Gerichtshof befand ferner, dass die Massnahme, die er der Regierung gestützt Artikel 39 seiner Verfahrensordnung bezeichnet hatte, bis zur Rechtskraft seines Urteils in Kraft bleiben sollte. Verletzung von Artikel 3 EMRK im Fall einer Wegweisung des ersten Beschwerdeführers nach Gambia gestützt auf die ihn betreffenden Verfügungen der nationalen Behörden (einstimmig).

Urteil [Reist](#) gegen die Schweiz vom 27. Oktober 2020 (Nr. 39246/15)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); von der Jugendanwaltschaft angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahme für die Zeit bis zum Erlass eines Urteils zum Ersatz der ersten gescheiterten Massnahme der persönlichen Fürsorge

Der Fall betrifft eine von der Jugendanwaltschaft gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahme für die Zeit bis zum Erlass eines Urteils, das die erste, gescheiterte Massnahme der persönlichen Fürsorge ersetzen sollte. Unter Berufung auf Artikel 5 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass seine vorsorgliche Unterbringung ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass ein Freiheitsentzug nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a EMRK nur dann erfolgen kann, wenn er auf einer Verurteilung beruht und wenn ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der angeordneten Massnahme besteht. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der Jugendanwalt gemäss Artikel 5 JStG Schutzmassnahmen nur «während der Untersuchung» vorsorglich anordnen kann, doch unter Berücksichtigung insbesondere der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Materialien trage dieser Text den mit dem JStG verfolgten Zielen und dem Willen des Gesetzgebers nicht genügend Rechnung. Ausserdem wurde im Strafbefehl ausdrücklich auf eine Bestimmung des Jugendstrafrechts verwiesen, die die Schutzmassnahme der persönlichen Fürsorge vorsieht. Da die persönliche Fürsorge Teil der Schutzmassnahmen ist, konnte die Jugendanwaltschaft die vorsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers als Kriseninterventionsmassnahme anordnen. Der Gerichtshof befand daher, dass ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen dem ursprünglichen Strafbefehl und der vorsorglichen Unterbringung des Beschwerdeführers bestand. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil I. S. gegen die Schweiz vom 6. Oktober 2020 (Nr. 60202/15)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Verlängerung einer Sicherheitshaft nach einem Freispruch in erster Instanz

In diesem Fall beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Verlängerung seiner Sicherheitshaft (zwischen April 2015 und Dezember 2015), obwohl er in erster Instanz freigesprochen worden war. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Inhaftierung von I. S. aus Sicherheitsgründen nach seinem Freispruch in erster Instanz nicht unter die in Artikel 5 Absatz 1 EMRK vorgesehenen Ausnahmen fällt. Denn der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK zulässige Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde endet mit dem Freispruch der betroffenen Person, auch durch ein erstinstanzliches Gericht. Daher sollte das innerstaatliche Recht weniger einschneidende Massnahmen als den Freiheitsentzug vorsehen, um die Anwesenheit einer Person im Berufungsverfahren zu gewährleisten. Schliesslich kann die allgemeine Befürchtung, dass der Beschwerdeführer während des Berufungsverfahrens neue Straftaten begehen könnte, nicht als hinreichend konkret und bestimmt angesehen werden, damit der Freiheitsentzug als zulässig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK gelten kann. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Bornet gegen die Schweiz vom 22. Dezember 2020 (Nr. 24412/16)

Dauer des Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Dauer eines Strafverfahrens, an dem der Beschwerdeführer als Zivilkläger teilgenommen hat

Der Beschwerdeführer erstattete eine Strafanzeige und klagte beim Untersuchungsrichteramt wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner. Auf Aufforderung des Untersuchungsrichters, ungefähre zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, verlangte der Beschwerdeführer Schadensersatz in Höhe von 100 000 Schweizer Franken. Beim Gerichtshof beschwerte sich der Beschwerdeführer über die überlange Dauer des Verfahrens vor den nationalen Instanzen. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für zulässig und befand, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK in seinem «zivilrechtlichen» Aspekt anwendbar war, obwohl das Bundesgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers in der Sache selbst für unzulässig erklärt hatte, da er keine Erklärung zu seinen zivilrechtlichen Ansprüchen abgegeben hatte. Er stellte auch fest, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, Opfer der gerügten Verletzung zu sein. Hinsichtlich der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe befand der Gerichtshof schliesslich, dass der Beschwerdeführer zweimal die ordentlichen innerstaatlichen Rechtsbehelfe genutzt hat, um die Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK feststellen zu lassen und das Verfahren zu beschleunigen. Die Tatsache, dass er keinen Schadensersatz geltend gemacht hatte, war nicht ausschlaggebend. Ausserdem konnte die Schadensersatzklage gegen den Staat angesichts ihres rein entschädigenden Charakters nicht als ein Rechtsbehelf angesehen werden, den der Beschwerdeführer im Sinne der Regel der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe hätte ausüben müssen. In der Sache stellte der Gerichtshof fest, dass der fragliche Zeitraum mehr als neun Jahre und zwei Monate betrug. Er stellte auch fest, dass der Fall weder tatsächlich noch rechtlich komplex war. Insbesondere unter Berücksichtigung der langen Untätigkeit der nationalen Behörden und der Gesamtdauer des strittigen Verfahrens befand der Gerichtshof, dass dieses zu lange gedauert hat. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Z. gegen die Schweiz vom 22. Dezember 2020 (Nr. 6325/15)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Widerruf der schweizerischen Niederlassungsbewilligung eines spanischen Staatsangehörigen, der u. a. wegen sexueller Handlungen an einer Minderjährigen verurteilt wurde

Der Beschwerdeführer ist spanischer Staatsangehöriger, in der Schweiz geboren und hat immer dort gelebt. Er hat einen in der Schweiz geborenen Sohn und ist mit einer weissrussischen Staatsangehörigen verheiratet. Im Jahr 2009 wurde er wegen sexueller Handlungen mit der minderjährigen Tochter seiner ausserehelichen Partnerin verurteilt. Nach einem neuen Strafverfahren und angesichts zahlreicher Verlustscheine widerrief das kantonale Migrationsamt seine Niederlassungsbewilligung, was das Bundesgericht bestätigte. Der Beschwerdeführer verliess daraufhin die Schweiz in Richtung Spanien. Vor dem Gerichtshof machte er eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) geltend. In seinem Urteil verwies der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung und befand, dass die Schweizer Behörden die verschiedenen Interessen sorgfältig abgewogen hatten. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil M. M. gegen die Schweiz vom 8. Dezember 2020 (Nr. 59006/18)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); «obligatorische» Landesverweisung eines Sexualstraffäters während einer befristeten Zeit

Der Fall betrifft die «obligatorische» Landesverweisung eines in der Schweiz geborenen spanischen Beschwerdeführers mit einer Niederlassungsbewilligung. Dieser wurde gestützt auf den am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Artikel 66a StGB für fünf Jahre des Landes verwiesen. Es handelt sich um das erste Urteil des Gerichtshofs zu einem Fall in Anwendung der Artikel zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. In diesem Fall geht es um die Weigerung der Justizbehörden, die Ausnahme anzuwenden, gemäss welcher unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, von der Landesverweisung abgesehen werden kann. Der Beschwerdeführer wurde nach seiner Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten wegen sexueller Handlungen an einem Kind und wegen des Konsums von Betäubungsmitteln für fünf Jahre aus der Schweiz ausgewiesen. Einleitend stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 66a des Strafgesetzbuches im Bereich der Landesverweisung krimineller Ausländer trotz seiner Sachüberschrift («obligatorische Landesverweisung») nicht automatisch ohne gerichtliche Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahme – was mit Artikel 8 EMRK unvereinbar wäre – zur Landesverweisung verurteilter straffälliger Ausländerinnen und Ausländer führt. Er stellte auch fest, dass die Auslegung des Bundesgerichts der in Artikel 66a Absatz 2 StGB enthaltenen Härtefallklausel grundsätzlich eine konventionskonforme Anwendung ermöglicht. Er stellte ausserdem fest, dass das Gericht nach dem zweiten Satz der Härtefallklausel bei der Interessenabwägung «der besonderen Situation von Ausländern» Rechnung tragen muss, «die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind». Daraus folgt, dass die entsprechende Überprüfung im Einzelfall gemäss den Kriterien des Gerichtshofs vorzunehmen ist. Im vorliegenden Fall anerkannte der Gerichtshof zusammenfassend, dass die kantonalen Gerichte und das Bundesgericht eine ernsthafte Prüfung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und der verschiedenen Interessen vorgenommen hatten. Die Landesverweisung des Beschwerdeführers war nach seiner Verurteilung zu einer zwölfmonatigen bedingten Freiheitsstrafe wegen sexueller Handlungen an einem Mädchen und wegen des Konsums von Betäubungsmitteln angeordnet worden. Die Gerichtsbehörden hatten sehr starke Argumente für die Landesverweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz während fünf Jahren, was der Mindeststrafe gemäss Artikel 66a StGB entspricht. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft und publisuisse SA](#) gegen die Schweiz vom 22. Dezember 2020 (Nr. 41723/14)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Fernsehsender muss gegen seinen Willen Werbung ausstrahlen

In dieser Rechtssache rügten die beiden Beschwerdeführerinnen unter Berufung auf Artikel 10 EMRK, dass sie verpflichtet worden sind, einen Werbespot auszustrahlen, der ihrer Ansicht nach dem Ruf der ersteren schadete. Der Gerichtshof befand, dass die Verpflichtung der Beschwerdeführerinnen, den strittigen Werbespot auszustrahlen, keinen unverhältnismässigen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäusserung darstellte und daher «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» war. Insbesondere stellte er fest, dass der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerinnen auf freie Meinungsäusserung in Artikel 35 Absatz 2 der Bundesverfassung vorgesehen ist, wonach wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden und verpflichtet ist, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Er stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der strittige Spot nicht wie im normalen kommerziellen Kontext zum Kauf eines bestimmten Produkts aufforderte. Der Spot war Teil einer Multimediakampagne, mit welcher der im Bereich Tier- und Konsumentenschutz tätige Verein gegen Tierfabriken seine Website bekannt machen und Informationen zum Thema Tierschutz verbreiten wollte. Dieser Aspekt betrifft gemäss dem Gerichtshof eine Debatte von allgemeinem Interesse. Er wies darauf hin, dass die erste Beschwerdeführerin aufgrund ihrer besonderen Stellung in der schweizerischen Medienlandschaft verpflichtet ist, kritische Meinungen zu akzeptieren und ihnen auf ihren Kanälen Raum zu bieten, auch wenn es sich um Informationen oder Ideen handelt, die brüskieren, schockieren oder beunruhigen. Ausserdem war den Zuschauern und Zuschauerinnen klar, dass es sich um die Meinung eines Dritten handelte, die zwar sehr provokativ dargestellt wurde, aber eindeutig Werbung war, die nichts mit den Programmen der ersten Beschwerdeführerin zu tun hatte. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Jecker](#) gegen die Schweiz vom 6. Oktober 2020 (Nr. 35449/14)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verpflichtung einer Journalistin, als Zeugin auszusagen und die Quelle ihres Artikels über ein Drogengeschäft preiszugeben

Der Fall betraf eine Journalistin, die sich darüber beschwerte, dass sie verpflichtet worden war, in einer strafrechtlichen Untersuchung über ein Drogengeschäft auszusagen und dass die Behörden sie aufgefordert hatten, ihre journalistischen Quellen preiszugeben, nachdem sie einen Artikel über einen Händler weicher Drogen geschrieben hatte, der sie mit Informationen versorgt hatte. Das Bundesgericht hatte entschieden, dass die Beschwerdeführerin sich nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen konnte, weil der gewerbsmässige Handel mit weichen Drogen (Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG) eine qualifizierte Straftat darstellte. Das Gericht hatte auf die vom Gesetzgeber vorgenommene Interessenabwägung verwiesen, wonach das öffentliche Interesse an der Verfolgung eines qualifizierten Betäubungsmitteldelikts das Interesse am Schutz der Quelle überwiegt. Der Gerichtshof stellte fest, dass in Anbetracht der Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft die Verpflichtung einer Journalistin oder eines Journalisten, die Identität ihrer bzw. seiner Quelle preiszugeben, nur dann mit Artikel 10 EMRK vereinbar sei, wenn sie durch ein überwiegendes Erfordernis von öffentlichem Interesse gerechtfertigt sei. Im vorliegenden Fall reichte es nicht aus, dass der Eingriff angeordnet wurde, weil die betreffende Straftat in eine bestimmte Kategorie fiel oder von einer allgemein formulierten Rechtsnorm erfasst wurde. Vielmehr hätte sichergestellt werden müssen, dass er unter den gegebenen Umständen notwendig war. Das Bundesgericht hat den vorliegenden Fall jedoch unter Verweis auf die allgemeine und abstrakte Interessenabwägung des Gesetzgebers gelöst. Somit lässt sich gestützt auf das

Urteil des Bundesgerichts nicht bestätigen, dass ein überwiegendes Erfordernis von öffentlichem Interesse bestand, die Beschwerdeführerin zu verpflichten, Zeugnis abzulegen. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [B.](#) gegen die Schweiz vom 20. Oktober 2020 (Nr. 78630/12)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Streichung der Witwerrente bei Volljährigkeit des jüngsten Kindes

Der Fall betrifft die Witwerrente, auf die der Beschwerdeführer seit der Volljährigkeit seiner jüngsten Tochter keinen Anspruch mehr hat, da der Anspruch auf die Witwerrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anders als die Witwenrente erlischt, sobald das jüngste Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass er im Vergleich zu verwitweten Müttern, die ihre Kinder allein betreuen, diskriminiert wird. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 8 EMRK anwendbar ist, da die Witwen- und Witwerrente dem überlebenden Ehegatten die Organisation seines Familienlebens ermöglichen soll. Ausserdem befand er, dass der Beschwerdeführer im Alter von siebenundfünfzig Jahren, als die Rente eingestellt wurde, und neunundfünfzig Jahren, als das Bundesgericht sein Urteil verkündete, kaum einen Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt ins Auge fassen konnte, was sich konkret darauf auswirkte, wie er sein Familienleben hatte organisieren können. In der Sache erinnerte das Gericht daran, dass die EMRK ein «lebendiges Instrument» ist, das im Lichte der heutigen Lebensbedingungen auszulegen ist, und befand, dass die Vermutung, wonach ein Ehemann für den finanziellen Unterhalt seiner Frau sorgt, insbesondere, wenn sie Kinder hat, nicht mehr gilt. Sie darf nicht als Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung gelten, die der Beschwerdeführer erfahren hat. Der Gerichtshof könne nicht zum Schluss gelangen, dass in diesem Fall «sehr gewichtige Erwägungen» vorlagen, die die vom Beschwerdeführer beanstandete Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts rechtfertigen könnten. Dementsprechend stellte er fest, dass die Regierung keine vernünftige Begründung für die Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers geliefert hatte. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Rahman](#) gegen die Schweiz vom 1. Dezember 2020 (Nr. 15472/19)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Familiennachzugs gegenüber den Beschwerdeführern aus Bangladesch

Der erste Beschwerdeführer ist ein Schweizer Staatsangehöriger. Die zweite Beschwerdeführerin ist seine Ehefrau. Der dritte Beschwerdeführer ist ihr 2012 geborener Sohn. Die Ehefrau und der Sohn sind Staatsangehörige Bangladeschs. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK beschwerten sich die Beschwerdeführer, dass der Familiennachzug der zweiten Beschwerdeführerin und des dritten Beschwerdeführers verweigert wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer nach der Einreichung der Beschwerde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und folglich am 13. Februar 2020 der Familiennachzug gewährt wurde und sie nun mit dem ersten Beschwerdeführer in der Schweiz wohnen dürfen. Streichung im Register.

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Gestur Jónsson und Ragnar Halldór Hall gegen Island vom 22. Dezember 2020 (Nr. 68273/14 und 68271/14)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Busse gegen zwei isländische Anwälte wegen Missachtung des Gerichts

Der Fall betrifft zwei Anwälte, die vom Bezirksgericht in ihrer Abwesenheit wegen Missachtung des Gerichts zu einer Busse verurteilt wurden, weil sie in einem Strafverfahren als Verteidiger zurückgetreten waren. Trotz der Weigerung des Bezirksgerichts, sie von ihrem Mandat zu entbinden, nahmen die beiden Anwälte nicht an der Anhörung teil, um ihre Mandanten zu vertreten. Das Gericht stellte fest, dass sie das Verfahren vorsätzlich unangemessen verzögert hatten. Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer garantierten Rechte gestützt auf den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6 EMRK, da das Verfahren gegen sie eine «strafrechtliche Anklage» betraf, und auf Artikel 7 EMRK, da sie wegen eines Delikts verurteilt worden seien, das nach innerstaatlichem Recht keinen strafrechtlichen Charakter hatte. Der Gerichtshof befand, dass die Artikel 6 und 7 EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, da das strittige Verfahren keine «strafrechtliche Anklage» im Sinne von Artikel 6 EMRK betraf und die angefochtenen Bussen nicht als «Strafe» im Sinne von Artikel 7 EMRK bezeichnet werden konnten. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass das den beiden Rechtsanwältinnen vorgeworfene Verhalten nicht mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden konnte, dass die fraglichen Bussen im Falle der Nichtzahlung nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden konnten und dass sie nicht in das Strafregister der Beschwerdeführer eingetragen worden waren. Der Gerichtshof erinnerte auch daran, dass die Gerichte mit den angeordneten Massnahmen eher ihr Disziplinarrecht wahrgenommen als eine Strafe für eine begangene Straftat verhängt haben. Die Beschwerden sind *ratione materiae* nicht mit den Bestimmungen der EMRK vereinbar. Unzulässig.

Urteil Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island vom 1. Dezember 2020 (Nr. 26374/18)

Recht auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); schwerwiegende Verfehlungen bei der Ernennung einer Richterin am isländischen Berufungsgericht

In dieser Rechtssache rügte der Beschwerdeführer, dass das neue isländische Berufungsgericht, das seine Verurteilung wegen Strassenverkehrsdelikten bestätigt hatte, aufgrund von Unregelmässigkeiten bei der Ernennung einer in seinem Verfahren beteiligten Richterin kein «auf Gesetz beruhendes Gericht» war. Der Gerichtshof befand, dass das Recht auf ein «auf Gesetz beruhendes Gericht» in Anbetracht der Auswirkungen, die die Feststellung einer Verletzung haben kann, und der wichtigen konkurrierenden Interessen im Einzelfall nicht so weit ausgelegt werden sollte, dass bei jeder Unregelmässigkeit in einem Verfahren zur Ernennung einer Richterin oder eines Richters eine Verletzung dieses Rechts drohen würde. So hat er für die Prüfung der Frage, ob Unregelmässigkeiten in einem Verfahren zur Ernennung einer Richterin oder eines Richters so schwerwiegend sind, dass sie das Recht auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht verletzen, ein Vorgehen in drei kumulativen Schritten festgelegt; demnach muss er prüfen: 1) ob ein offensichtlicher Verstoss gegen innerstaatliches Recht vorliegt; 2) ob die Verstösse gegen innerstaatliches Recht eine grundlegende Regel des Verfahrens zur Ernennung von Richterinnen und Richtern betreffen; 3) ob die behaupteten Verstösse gegen das Recht auf ein «auf Gesetz beruhendes Gericht» durch die innerstaatlichen Gerichte einer wirksamen Überprüfung unterzogen und wirksam geheilt wurden. Unter Berücksichtigung dieses Vorgehens stellte der Gerichtshof fest, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ein «auf Gesetz

beruhendes Gericht» durch die Teilnahme der betreffenden Richterin an seinem Verfahren verletzt worden war: Deren Ernennungsverfahren war mit schwerwiegenden Unregelmässigkeiten behaftet, die gegen den Kern des fraglichen Rechts verstießen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Akbay und andere gegen Deutschland vom 15. Oktober 2020 (Nr. 40495/15 und zwei weitere)

Faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Weigerung, in einem Fall von Drogenhandel die Verwertung von Beweismitteln auszuschliessen, die von der Polizei direkt oder indirekt herbeigeführt worden sind

Der Ehemann der ersten Beschwerdeführerin, N. A., sowie der zweite und dritte Beschwerdeführer waren wegen Drogendelikten im Zusammenhang mit einem Drogenimport verurteilt worden. Die nationalen Gerichte befanden, dass N. A. von der Polizei zur Begehung der Straftat angestiftet worden war und dass der zweite Beschwerdeführer, nicht aber der Dritte, indirekt angestiftet worden war. Infolgedessen wurden die Strafen von N. A. und dem zweiten Beschwerdeführer deutlich reduziert. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK vertraten die Beschwerdeführer die Auffassung, dass N. A. und der zweite und dritte Beschwerdeführer wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt worden waren, zu deren Begehung die Polizei sie angestiftet hatte. Die erste Beschwerdeführerin machte ferner geltend, dass sie von Rechts wegen zur Einreichung der Beschwerde befugt sei, weil sie ein moralisches Interesse an der Wiederherstellung des Rufs ihres verstorbenen Ehemannes habe, der gestützt auf von der Polizei herbeigeführte Beweise verurteilt worden sei. In Bezug auf den letzten Punkt anerkannte der Gerichtshof, dass die erste Beschwerdeführerin, eine nahe Verwandte von N. A., ein gewisses moralisches Interesse daran haben könnte, durch das fragliche Verfahren die endgültige Aufhebung der Verurteilung von N. A. zu erreichen, und daher den Status eines Opfers hatte. In der Sache erinnerte der Gerichtshof daran, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK die Verwendung von Beweisen, die durch polizeiliche Provokation gesammelt wurden, nicht erlaubt. Für ein faires Verfahren müssen alle auf diese Weise erlangten Beweise ausgeschlossen oder muss ein Verfahren mit ähnlicher Wirkung angewendet werden. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass eine Person auch dann zur Begehung einer Straftat angestiftet werden kann, wenn sie nicht direkt mit der verdeckt arbeitenden Polizei in Kontakt steht, sondern durch einen Komplizen, der direkt zur Begehung einer Straftat angestiftet wurde, an der Straftat beteiligt ist. Der Gerichtshof berücksichtigt diesbezüglich, ob es für die Polizei vorhersehbar war, dass die Person, die direkt zur Begehung der Straftat angestiftet wurde, wahrscheinlich mit anderen Personen Kontakt aufnehmen würde, um sich an der Straftat zu beteiligen, ob die Aktivitäten dieser Person durch das Verhalten der Polizei ebenfalls beeinflusst wurden und ob die beteiligten Personen von den nationalen Gerichten als Gehilfen der Straftat angesehen wurden. Er stellte im vorliegenden Fall fest, dass die von N. A. und dem zweiten Beschwerdeführer begangene Straftat ohne den Einfluss der Behörden nicht begangen worden wäre. Sie wurden also von der Polizei zur Begehung der Straftat angestiftet, für die sie später verurteilt wurden. Die kriminellen Aktivitäten des dritten Beschwerdeführers konnten dagegen nicht als durch das Verhalten der Polizei herbeigeführt angesehen werden. Die spätere Verwendung der durch die verdeckte Ermittlung erlangten Beweise im Strafverfahren gegen den dritten Beschwerdeführer stellte daher kein Problem nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK dar. In Bezug auf N. A. und den zweiten Beschwerdeführer stellte das Gericht fest, dass die nationalen Behörden weder das Verfahren eingestellt noch von der Polizei herbeigeführte Beweise ausgeschlossen haben. Sie haben lediglich die Strafen reduziert. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die erste Beschwerdeführerin und den zweiten Beschwerdeführer; keine Verletzung in Bezug auf den dritten Beschwerdeführer (einstimmig).

Urteil [Honner](#) gegen Frankreich vom 12. November 2020 (Nr. 19511/16)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Besuchsrechts gegenüber der Beschwerdeführerin betreffend das durch Fortpflanzungsmedizin geborene Kind ihrer Ex-Partnerin

Die Rechtssache betrifft die Weigerung, der Beschwerdeführerin das Besuchs- und Obhutsrecht für das Kind zu gewähren, das ihre Ex-Partnerin durch Fortpflanzungsmedizin in Belgien bekommen hatte, als sie ein Paar waren, obwohl die Beschwerdeführerin das Kind in den ersten Lebensjahren aufgezogen hatte. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügte die Beschwerdeführerin, dass die Weigerung, ihr ein Besuchs- und Obhutsrecht für den Sohn ihrer Ex-Partnerin zu gewähren, den sie in den ersten Lebensjahren grossgezogen hat, ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens verletzt habe. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die französischen Behörden dadurch, dass sie die Beschwerde der Beschwerdeführerin gestützt auf das Kindeswohl abgelehnt und die Massnahme sorgfältig begründet hatten, nicht gegen ihre positive Pflicht verstossen haben, die tatsächliche Achtung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Familienleben zu garantieren. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Unuane](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 24. November 2020 (Nr. 80343/17)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung nach Nigeria nach einer Verurteilung wegen Fälschung von Einwanderungsdokumenten

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, war ausgewiesen worden, nachdem er wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Einwanderungsdokumenten verurteilt worden war. Seine nigerianische Freundin wurde wegen des gleichen Delikts verurteilt und erhielt ebenfalls zunächst eine Ausweisungsverfügung, die auch ihre drei minderjährigen Kinder betraf. Im Gegensatz zum Fall des Beschwerdeführers wurde den Berufungen der Mutter und der Kinder zum Wohle der Kinder stattgegeben, und sie konnte mit ihnen im Vereinigten Königreich bleiben. Insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 8 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass seine Ausweisung nach Nigeria einen unverhältnismässigen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstelle. Gemäss dem Gerichtshof ist die Tatsache, dass eine von einem Beschwerdeführer begangene Straftat zu den schwersten Straftaten in Strafsachen gehört, an sich nicht entscheidend. Sie ist lediglich ein Faktor, der bei der Abwägung neben den anderen in der Rechtsprechung genannten Kriterien berücksichtigt werden muss. Gemäss dem Gerichtshof hatte das Obergericht diese anderen Kriterien in die Abwägung einbezogen, allerdings ausschliesslich in Bezug auf die Partnerin des Beschwerdeführers. Nachdem das Obergericht zum Schluss gekommen war, dass die Kinder aus Gründen des Kindeswohls mit beiden Elternteilen im Vereinigten Königreich bleiben sollten, und dass es «unangemessen hart» wäre, sie zu trennen, gab es der Beschwerde der Partnerin des Beschwerdeführers und ihrer minderjährigen Kinder statt. Obwohl viele der Faktoren, die für die Berufung seiner Partnerin relevant waren, im Wesentlichen die gleichen waren wie die, die für die Berufung des Beschwerdeführers relevant waren, wurde seine Berufung allein mit der Begründung abgelehnt, dass zusätzlich zu den Umständen, die im Fall seiner Partnerin zutrafen, keine «sehr zwingenden Umstände» vorlagen. Der Gerichtshof gelangte zum Schluss, dass die Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftat oder Straftaten nicht von solcher Art oder solchem Ausmass war, dass sie das Wohl der Kinder in einem solchen Ausmass überwiegt, dass seine Ausweisung gerechtfertigt wäre. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Panioğlu](#) gegen Rumänien vom 8. Dezember 2020 (Nr. 33794/14)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Sanktionen gegen eine Richterin, weil sie die oberste Richterin des Landes in der Presse heftig kritisiert hatte

Der Fall betraf berufliche Sanktionen, namentlich bezüglich der Beförderung, die gegenüber einer Richterin wegen eines von ihr in der Presse veröffentlichten Artikels verhängt worden waren. Im Artikel übte sie heftige Kritik an der Tätigkeit der Präsidentin des Kassationsgerichts als frühere Staatsanwältin unter dem repressiven kommunistischen Regime. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr Recht auf freie Meinungsäusserung dadurch verletzt worden sei, dass sie aufgrund der Meinung, die sie über eine Berufskollegin geäußert hatte, nicht befördert werden konnte. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die nationalen Behörden das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäusserung angemessen gegen die Rechte der anderen Richterin und den Schutz der Justiz abgewogen hatten. Er befand, dass die verhängten Strafen unter den Umständen des Falles nicht übermässig streng waren. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Sellami](#) gegen Frankreich vom 17. Dezember 2020 (Nr. 61470/15)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung eines Journalisten wegen Verschweigens der Verletzung des Berufsgeheimnisses

Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass seine Verurteilung wegen Verschweigens der Verletzung des Berufsgeheimnisses nach der Veröffentlichung eines von der Polizei im Rahmen einer laufenden Ermittlung angefertigten Phantombilds gegen die EMRK verstosse. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass keine ernsthaften Gründe vorlagen, die Einschätzung der nationalen Gerichte in Frage zu stellen. Diese hatten zum einen festgestellt, dass das Interesse an der Information der Öffentlichkeit die Verwendung der fraglichen Verfahrensakte nicht rechtfertigte, und zum anderen, dass die Veröffentlichung einen negativen Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens gehabt hatte. Vor diesem Hintergrund befand der Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte die einschlägigen Kriterien gemäss seiner Rechtsprechung angewandt und angemessen zwischen den verschiedenen Interessen abgewogen haben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und des den Staaten zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums kam er zum Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorlag (einstimmig).

Urteil [Muhammad und Muhammad](#) gegen Rumänien vom 15. Oktober 2020 (Nr. 80982/12)

Verfahrensgarantien bei der Ausweisung ausländischer Personen (Art. 1 Protokoll Nr. 7); Einschränkung der Rechte der Beschwerdeführer im Ausweisungsverfahren

Die Rechtssache betrifft das Verfahren, nach dessen Abschluss die Beschwerdeführer, pakistanische Staatsangehörige, die sich rechtmässig in Rumänien aufhielten, für unerwünscht erklärt und aus dem Staatsgebiet ausgewiesen wurden. Unter Berufung auf Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 und Artikel 13 EMRK rügten die Beschwerdeführer, dass ihnen keine angemessenen Verfahrensgarantien gewährt worden seien und sie sich im Verfahren nicht wirksam hätten verteidigen können. Insbesondere erklärten sie, dass sie während des Verfahrens in keiner Weise über die konkreten Tatvorwürfe informiert worden seien, obwohl ihnen die Einsicht in die Akten verweigert worden war. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer nur sehr allgemeine Informationen über die rechtliche Qualifikation der ihnen vorgeworfenen Taten erhalten hatten. Aus den Akten sei nicht ersichtlich gewesen, wie ihr Verhalten konkret die nationale Sicherheit hätte gefährden können. Ebenso wenig wurden sie über den Ablauf der wesentlichen Schritte des Verfahrens

sowie über die Möglichkeit informiert, über einen Rechtsanwalt mit einer Zulassung für die Einsichtnahme in als geheim klassifizierte Akten Zugang zu den klassifizierten Beweismitteln in der Akte zu erhalten. In Anbetracht des gesamten Verfahrens und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der den Staaten in dieser Hinsicht zur Verfügung steht, befand der Gerichtshof, dass die von den Beschwerdeführern in der Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 erlittenen Einschränkungen im nationalen Verfahren nicht hinreichend kompensiert worden sind. Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 (vierzehn gegen drei Stimmen).

Urteil [Bajčić](#) gegen Kroatien vom 8. Oktober 2020 (Nr. 67334/13)

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Abs. 1 Protokoll Nr. 7); Recht in einem Fall eines Strassenverkehrsdelikts nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

In diesem Fall gab der Beschwerdeführer an, dass er zweimal wegen desselben Strassenverkehrsdelikts verurteilt und bestraft worden war. Insbesondere wurde er zunächst von einem Gericht wegen geringfügiger Geschwindigkeitsübertretungen und dann von einem Strafgericht wegen Verursachung eines tödlichen Verkehrsunfalls bestraft. Er wurde nach dem ersten Verfahren zu einer Geldstrafe und nach dem zweiten Verfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gemäss dem Gerichtshof müssen in Fällen, in denen die Sanktionen auf verschiedene Aspekte desselben Verhaltens abzielen, deren jeweilige Zwecke als Ganzes betrachtet werden. Im Fall des Beschwerdeführers wurden diese Sanktionszwecke durch zwei getrennte und sich ergänzende Verfahren erreicht. Zwischen diesen bestand ein hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang, um sie als Teil des nach kroatischem Recht vorgesehenen integrierten Sanktionsmechanismus für den Verstoss gegen die Sicherheitsvorschriften der Strassenverkehrsordnung zu betrachten, der zu einem tödlichen Unfall führte. Dementsprechend befand der Gerichtshof, dass der Staat das Recht auf Bestrafung im Fall des Beschwerdeführers nicht missbraucht hatte. Er konnte auch nicht zum Schluss gelangen, dass dem Beschwerdeführer durch die doppelt durchgeführten Verfahren und verhängten Sanktionen ein unverhältnismässiger Schaden entstanden ist. Keine Verletzung von Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 (einstimmig).

Entscheid [Le Mailloux](#) gegen Frankreich vom 3. Dezember 2020 (Nr. 18108/20)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Anfechtung des Umgangs des französischen Staates mit der Covid-19-Gesundheitskrise durch eine Privatperson

Der Fall betrifft die Anfechtung des Umgangs des französischen Staates mit der Covid-19-Gesundheitskrise durch eine Privatperson. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Massnahmen, die der französische Staat zur Bekämpfung der Ausbreitung des Covid-19-Virus in der gesamten französischen Bevölkerung ergriffen hat, zeigte aber nicht auf, wie diese Massnahmen ihn persönlich betroffen haben. Der Gerichtshof anerkennt jedoch die *actio popularis* nicht. Um den Opferstatus beanspruchen zu können, hätte der Beschwerdeführer hinreichende und überzeugende Anhaltspunkte für seine persönliche Betroffenheit vorlegen müssen. Die Beschwerde ist daher nicht mit den Bestimmungen der EMRK vereinbar. Unzulässig.